

POTENTIAL DER E-ZIGARETTE NUTZEN – REGULIERUNG MIT AUGENMASS

Die E-Zigarette trägt nachweislich zum Tabakverzicht und damit zu weniger Gesundheitsrisiken für den Konsumenten bei. Dieses Potential wird jedoch nicht ausreichend vom Gesetzgeber berücksichtigt. Im Gegenteil: Die aktuelle gesetzliche Regulierung zur E-Zigarette wirkt in vielen Punkten den gesundheitspolitischen Zielen der Bundesregierung entgegen. So wird eine Chance vergeben, den Tabakkonsum in Deutschland signifikant zu reduzieren.

Das Bündnis für Tabakfreien Genuss e.V. (BFTG) setzt sich für einen pragmatischen und differenzierten Umgang mit der E-Zigarette ein. Wir wollen hierzu gemeinsam mit Politik, Verbrauchern und Fachbehörden in den fachlichen Dialog treten. Folgende fünf Punkte sind aus unserer Sicht für die Diskussion einer Regulierung mit Augenmaß besonders wichtig:

1. Eine echte Alternative zum Tabak

Die E-Zigarette ist laut der britischen Fachbehörde „Public Health England“ um 95% weniger schädlich als Tabak.¹ Das bedeutet weniger Risiko und mehr tabakfreien Genuss für Konsumenten.

Sie trägt außerdem nachweisbar zur Reduzierung des Tabakkonsums bei. Eine aktuelle Studie des Londoner University College fand heraus, dass E-Zigaretten 2015 bei rund 18.000 Personen in Großbritannien zum nachhaltigen Tabakverzicht führten. In Großbritannien steigt nicht nur die Erfolgsquote bei Tabakstoppversuchen seit 2006 signifikant an (auf 18,6%). Auch die Nutzungsrate der E-Zigarette beim Rauchstopp wächst stetig auf derzeit 35%.²

2. Geschmacksvielfalt schafft Tabakverzicht

Für viele Raucher ist die Geschmacksvielfalt ein wichtiger Beweggrund für den Wechsel zur E-Zigarette. Ein Basisgrundstoff dieser Vielfalt ist Menthol. Ein umfassendes Verbot von Mentholen, wie es das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft in der aktuellen Änderung der Tabakerzeugnisverordnung plant, wäre kontraproduktiv in puncto Tabakstopp.

Eine differenzierte Betrachtung zeigt: Menthol dient bei fast allen Nichttabakaromen zur Geschmacksaufhellung und ist zumindest in Kleinstmengen erforderlich. Anders als bei Tabak unterstützt Menthol in E-Liquids nicht die Verlangsamung des Nikotinabbaus oder Inhalation

¹ Public Health England Report (2015; No. 2015260), unter:

www.gov.uk/government/publications/e-cigarettes-an-evidence-update ; J. Britton et al. & Tobacco Advisory Group of the Royal College of Physicians im British Medical Journal (BMJ 2016;353:i1745), unter www.bmj.com/content/353/bmj.i1745.

² Emma Beard et al. im British Medical Journal (BMJ 2016;354:i4645), unter www.bmj.com/content/354/bmj.i4645.

Das bestätigt auch das Bundesinstitut für Risikobewertung: „*E-Zigaretten setzen keine reizenden und irritierenden Verbrennungsprodukte frei, deren Wirkung durch Zusatzstoffe maskiert werden müsste. Eine durch Menthol erleichterte Inhalation ist bei diesen Produkten daher deutlich weniger relevant als bei Tabakzigaretten.*“³

Dementsprechend wollen auch EU-Staaten wie Frankreich oder Italien auf ein Mentholverbot bei der E-Zigarette verzichten. Zusätzlich stellen unsere Mitglieder in der Praxis einen verstärkten Trend zum privaten Import von Waren aus Übersee fest. In Deutschland geltende Standards werden so umgangen. Eine Wettbewerbsverzerrung innerhalb des europäischen Marktes ist die Folge. Leittragende sind die klein- und mittelständischen Anbieter in Deutschland.

3. Verbraucherinformation zulassen

Nur Raucher, denen die E-Zigarette und ihre Vorteile bekannt sind, können sie aktiv zur Reduzierung des Tabakkonsums nutzen. Eine umfassende Verbraucherinformation ist somit unabdingbar für den Wechsel von Tabak zur E-Zigarette. Die aktuelle Gesetzeslage steht dem de facto entgegen.

Ein Beispiel: Laut §19 Tabakerzeugnisgesetz ist weiterhin die Werbung am Verkaufsort gestattet. Hier sind Tabakprodukte umfangreich erhältlich und sichtbar – im Einzelhandel, an Tankstellen und Kiosken. Die E-Zigarette ist dort im deutlich geringeren Maße vertreten. Sie ist vor allem durch das Internet bekannt geworden und wird vornehmlich im Online-Handel vertrieben. Nun wird gerade hier die Möglichkeit der kommerziellen Kommunikation gesetzlich gedeckelt. Den virtuellen Vertriebswegen und ihren Besonderheiten wird nicht genügend Rechnung getragen. Damit hat die Tabakzigarette einen kommunikativen Vorteil. Raucher bleiben beim Tabak.

Wir brauchen eine gesetzliche Erlaubnis der kommerziellen Verbraucher-Kommunikation in unseren Online-Shops. Über das Internet können wir interessierte Raucher und unsere erwachsenen Kunden informieren. Das Werbeverbot in anderen Teilen des Internets, z.B. Bannerwerbung auf Nachrichtenseiten, bliebe davon unberührt.

³ BfR Stellungnahme Nr. 045/2015 vom 30. Juli 2015, unter: www.bfr.bund.de%2Fcm%2F343%2Fgesundheitliche-bewertung-von-zusatzstoffen-fuer-tabakerzeugnisse-und-elektronische-zigaretten.pdf.

4. Gerechte und passgenaue Regulierung

Die junge E-Zigarettenbranche ist geprägt durch kleine und mittelständische Unternehmen. Jedoch engagieren sich zunehmend Tabakkonzerne im E-Zigarettenmarkt. Das ist eine Herausforderung für die Regulierung: Zu strikte Regelungen führen zu erheblichen finanziellen und organisatorischen Belastungen gerade kleinerer Unternehmen. Sie drohen gegenüber größeren Konzernen auf der Strecke zu bleiben. Dominieren aber auf Anbieterseite Tabakkonzerne den E-Zigaretten-Markt, haben letztendlich die Verbraucher das Nachsehen. Die Tabakbranche würde im Endeffekt sogar gestärkt werden. Wir begrüßen hohe Standards im Verbraucherschutz – sie müssen aber passgenau für die Branche sein und dürfen nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen.

5. Rechtssicherheit schaffen

Die Tabakproduktrichtlinie (TPD) sieht eine Übergangsregelung für E-Zigaretten und Nachfüllbehälter vor (Art. 30, TPD), die vor dem 20. November 2016 hergestellt oder in den freien Verkehr gebracht wurden. Dies betrifft unter anderem das Aufbringen von Warnhinweisen. Der aktuelle „Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Tabakerzeugnisverordnung“ (2. ÄndV TabakerzV) enthält eine Neuregelung dazu. Das notwendige Notifizierungsverfahren des Entwurfs seitens der Europäischen Union wurde jedoch bis zum 21. November 2016 verlängert. Bis dahin besteht die sogenannte „Stillhaltefrist“. Auch wenn danach der Gesetzgebungsprozess rasch fortgeführt wird, ist mit einiger Zeit bis zum Inkrafttreten zu rechnen.

Das führt zu Rechtsunsicherheiten. Bislang gibt es keine verbindliche Aussage, welche Regelung in der Übergangszeit bis zum endgültigen Inkrafttreten der 2. ÄndV TabakerzV anzuwenden ist. Viele Händler befürchten bei der unklaren Rechtslage Sanktionen seitens der Aufsichtsbehörden, wenn sie nach dem Stichtag Produkte ohne Warnhinweis verkaufen. Wir brauchen daher von der Bundesregierung eine verbindliche Klarstellung, wie der Handel in der Übergangszeit vorgehen soll.

Über das Bündnis für Tabakfreien Genuss e.V. (BfTG)

Das BfTG ist ein Zusammenschluss von klein- und mittelständischen Unternehmen der E-Zigarettenbranche. Unsere Mitglieder repräsentieren die gesamte Wertschöpfungskette – von der Produktion der einzelnen Komponenten und Flüssigkeiten (E-Liquids) bis zum Groß- und Einzelhandel. Wir sind unabhängig von der Tabakwirtschaft. Keines unserer Mitglieder gehört der Tabakindustrie an. Wir setzen uns für eine angemessene Regulierung der E-Zigarette ein, die Kinder- und Jugendschutz, Qualität und Kundenwünsche, Sicherheit und Nachhaltigkeit gewährleistet. Eine Regulierung, die auch Raum für eine erfolgreiche Entwicklung der noch jungen Branche und Unternehmen lässt. Unsere Positionen auf www.bftg.org